

VERTRAULICH

[REDACTED]

Bundeskartellamt
6. Beschlussabteilung
z. Hd. [REDACTED]
Kaiser-Friedrich-Str. 16

53113 Bonn

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

26. Juni 2020

Einführung Clearingstelle DNS-Sperren
Vorstellung des Vorhabens beim Bundeskartellamt
Übersendung der Leit-Dokumente

Sehr geehrt [REDACTED]

haben Sie nochmals vielen Dank für das freundliche Telefonat am 19. Juni 2020.

Wie besprochen lassen wir Ihnen zum geplanten Vorhaben „Clearingstelle DNS-Sperren“ gern die Leit-Dokumente zukommen. Dazu fügen wir diesem Schreiben den derzeitigen Stand der Entwürfe des Verhaltenskodex sowie der Verfahrensordnung als **Anlage 1** und **Anlage 2** bei.

Es handelt sich um ein freiwilliges Vorhaben, das Unternehmen und Verbände aus verschiedenen Branchen zusammenbringt. An dem Vorhaben beteiligt sind einerseits Inhaber von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und von Leistungsschutzrechten sowie Branchenverbände als Vertreter solcher Rechteinhaber, deren Inhalte auf strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten illegal bereitgestellt werden („Rechteinhaber“). Andererseits sind verschiedene Internetzugangsanbieter sowie ein Vertreter der DENIC e.G. an dem Vorhaben beteiligt. Eine Liste der beteiligten Unternehmen und Verbände fügen wir als **Anlage 3** bei.

Die beteiligten Rechteinhaber haben mich gebeten, Ihnen das Vorhaben vorzustellen und mit Ihnen abzustimmen. Dieses Vorgehen erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Internetzugangsanbietern.

...

[REDACTED]

Ziel des Vorhabens ist es, ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten („SUW“) langwierige und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und DNS-Sperren von SUW effektiv und zügig umgesetzt werden können. Zur Erläuterung möchten wir Folgendes ausführen:

- SUW sind Webseiten, die zumindest auch auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet sind und Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergeben. Legale Inhalte fallen bei diesen SUW in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten nicht ins Gewicht (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55 - *Störerhaftung des Access-Providers*). Ein Beispiel für eine solche SUW ist „www.kinox.to“. Überdies ist zu beachten, dass eine Sperre solcher SUW im Vorhaben nur zulässig sein soll, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87 - *Störerhaftung des Access-Providers*). Solche SUW sind für die Rechteinhaber ein ernstes Problem. Sie verletzen mit ihren illegalen Geschäftsmodellen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in gewerblichem Ausmaß und beeinträchtigen die Bemühungen der Rechteinhaber, ihre Werke angemessen zu vermarkten und ihre Investitionen wieder hereinzuspielen.
- Über eine DNS-Sperre wird die Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse einer Webseite auf dem DNS-Server des Internetzugangsanbieters verhindert, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden Webseite führt (vgl. die Beschreibung in BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 62 – *Störerhaftung des Access-Providers*). Damit soll verhindert werden, dass Verbraucher die betreffende Webseite mit ihren Browsern öffnen können.

Für DNS-Sperren solcher SUW wollen die Beteiligten eine Clearingstelle einrichten. Bei dieser sollen die Rechteinhaber beantragen können, dass DNS-Sperren für bestimmte SUW von den Internetzugangsanbietern umgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Effizienzgewinnen führen, indem eine größere Zahl von langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren vermieden und ein effizienteres Verfahren bei der Clearingstelle angeboten würde. Nach Schätzungen der Rechteinhaber wären 100 bis 200 SUW pro Kalenderjahr durch die Clearingstelle zu prüfen. Die Rechteinhaber sind gerne bereit, zu der Effizienz von DNS-Sperren von SUW zusätzliche Informationen zur Frage bereit zu stellen, inwieweit die SUW den Verbrauchern in Bezug auf die Qualität von Leistungen sowie der Gesellschaft insgesamt schaden, sofern das für Ihre Prüfung hilfreich ist.

Die Clearingstelle soll nach Prüfung der Anträge der Rechteinhaber eine Empfehlung aussprechen. Der jeweils dreiköpfige Prüfausschuss soll von einem unabhängigen und unbefangenen Prüfer geleitet werden, der als erfahrener Volljurist die unparteiische Ausübung seines Amtes durch Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen haben muss. Geplant ist, dass die Clearingstelle die jeweilige Empfehlung sodann an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („BNetzA“) weiterleitet. Die BNetzA prüft die Unbedenklichkeit der Umsetzung der beantragten DNS-Sperren unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität nach Maßgabe des Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 lit. a) der EU-Verordnung 2015/2120. Mit der BNetzA haben die Internetzugangsanbieter bereits Ende letzten Jahres das Gespräch aufgenommen.

Ergibt die Prüfung durch die BNetzA, dass eine von der Clearingstelle empfohlene DNS-Sperre unbedenklich ist, soll die Clearingstelle dies den Internetzugangsanbietern und den beantragenden Rechteinhabern mitteilen. Die Internetzugangsanbieter würden dann die DNS-Sperre umsetzen.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Clearingstelle sowie des Verfahrens können Sie dem Entwurf der Verfahrensordnung in **Anlage 2** entnehmen.



Verhandelt wird derzeit zwischen Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern noch über Kostenfragen. Geklärt ist, dass die Kosten für die Geschäftsstelle von allen Beteiligten nach Köpfen getragen werden und die Rechteinhaber die Prüfkosten tragen. Offen sind aber noch die Details zu den Prüfkosten. Es steht allerdings jetzt schon fest, dass mit den Prüfkosten bei den Beteiligten kein Gewinn erzielt werden soll und dass die Prüfkosten fair, angemessen, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Sobald die Beteiligten sich zu diesen Punkten auf Vorschläge geeinigt haben, werden wir Ihnen diese nachreichen.

Die Beteiligten suchen aktiv den Kontakt zum Bundeskartellamt, um möglicherweise bestehende Fragen des Bundeskartellamts frühzeitig zu beantworten. Die Beteiligten haben das geplante Vorhaben kartellrechtlich geprüft. Aus ihrer Sicht bestehen keine kartellrechtlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es ist nach Auffassung der Beteiligten nicht erkennbar, dass das Vorhaben wettbewerbsbeschränkende Wirkung haben könnte. Vielmehr ist angesichts der nicht unerheblichen Zahl von SUW (ca. 100 bis 200 pro Kalenderjahr) zu bedenken, dass über die Clearingstelle ein Verfahren durchgeführt werden könnte, das im Vergleich zu langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren wesentlich effektiver und zügiger und zudem durch die Beteiligung der BNetzA auch behördlich abgesichert wäre.

Den Beteiligten ist es wichtig mitzuteilen, dass die Durchführung des Vorhabens durch die Beteiligten von Anfang an ausdrücklich unter den Vorbehalt einer positiven Abstimmung mit dem Bundeskartellamt gestellt und bislang keine Maßnahme zur Umsetzung des Vorhabens getroffen wurde.

Wie besprochen sind wir gern bereit, mit Ihnen zu einem Gespräch zusammenzukommen. Dazu können wir uns gern bei Ihnen in Bonn (unter Beachtung der geltenden Einschränkungen wegen Covid-19) oder auch in einer Video- oder Telefonkonferenz treffen. An dem Gespräch würden Vertreter der Rechteinhaber und der Internetzugangsanbieter teilnehmen.

Mit der BNetzA sind die Internetzugangsanbieter wie erwähnt bereits im Gespräch. Die BNetzA hat signalisiert, dass ihre Mitwirkung in der angedachten Weise vorstellbar wäre. Die Details des Verfahrens zur Prüfung der Unbedenklichkeit von DNS-Sperrern müssen noch mit der BNetzA abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



ROUNDTABLE DNS-SPERREN

Entwurf Verhaltenskodex

Stand: 25.5.2020

[zur weiteren Abstimmung mit BNetzA und BKartA]

Zwischen

[RUBRUM]

[Auf Providerseite jedes einzelne Unternehmen. Auf Rechteinhaberseite jedes einzelne Unternehmen und/oder Verbände]

a) [•]

[im Folgenden zusammen auch die „Rechteinhaber“]

einerseits, sowie

b) [•]

[im Folgenden zusammen auch die „Internetzugangsanbieter“]

[die Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter im Folgenden auch die „Partei“ bzw. zusammen die „Parteien“]

andererseits.

Präambel

Die Parteien dieses Verhaltenskodex [DNS-Sperren] (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) beabsichtigen mit dessen Regelungen ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage im Wege eines wechselseitigen Aufeinanderzugehens ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf *strukturell urheberrechtsverletzende Websites* gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und DNS-Sperren betreffend solche Websites effektiv und zügig umgesetzt werden können.

Die Parteien sind sich bewusst, dass sowohl die Fassung dieses Verhaltenskodex als auch dessen Regelungen und deren Durchführung das besondere Vertrauen aller Beteiligten erfordern. Alle Parteien sind sich daher einig, dass die Durchführung dieses Verhaltenskodex in besonderer Weise nach Treu und Glauben zu erfolgen hat, um das wechselseitige Entgegenkommen der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, dass

die Parteien sich auf ein technisches Verfahren, die sog. DNS-Sperren, verständigt haben, dessen Eignung und Effektivität sie in die Evaluation des Verhaltenskodex einfließen lassen wollen.

In diesem Geist haben sich die Parteien auf das Folgende verständigt:

1. Gegenstand des Verhaltenskodex

Gegenstand dieses Verhaltenskodex sind die Regelungen zur Sperrung strukturell urheberrechtsverletzender Websites.

Sperren nach diesem Verhaltenskodex werden ausschließlich im Wege sogenannter DNS-Sperren umgesetzt.

Die Durchführung des Verfahrens im Sinne des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung ist für die Parteien verpflichtend, bevor diese versuchen, etwaige Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Die Parteien, die nicht selbst, sondern nur deren Mitglieder nach diesem Verhaltenskodex antragsberechtigt sind, werden angehalten, insofern auf die Einhaltung dieser Verpflichtung auf ihre Mitglieder hinzuwirken.

Die Parteien, die sich in laufenden Gerichtsverfahren befinden, werden sich separat dazu verständigen, ob der Gegenstand der Gerichtsverfahren in das Verfahren gemäß dieses Verhaltenskodex überführt wird. Parteien können sich darüber hinaus einvernehmlich darauf verständigen, zu konkreten Sachverhalten auf das Verfahren im Sinne des Verhaltenskodex zu verzichten.

2. Definitionen

a) „Strukturell urheberrechtsverletzende Website“ (im folgenden auch „SUW“) ist eine unter einer Domain abrufbare Website, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die SUW ist zumindest auch auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet.
- Über die SUW werden Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergegeben.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH Ur. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH Ur. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

b) „DNS-Sperre“ ist die Verhinderung der Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse auf dem DNS-Server des Internetzugangsp providers, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden SUW führt (vgl. BGH Ur. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 62).

c) „Weitere Domains“ sind Domains, die eine SUW zusätzlich oder alternativ zu den Domains nutzt, für die eine DNS-Sperre für diese SUW nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex bereits eingerichtet wurde.

d) „Mirror-Domains“ sind solche Domains, die keine eigenen Inhalte öffentlich wiedergeben, sondern die Inhalte der SUW, für die eine DNS-Sperre nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex bereits eingerichtet wurde, vollständig kopiert haben. Es ist nicht Voraussetzung, dass die Inhalte der kopierten SUW laufend aktualisiert werden, so dass auch veraltete Mirror-Domains, die keine weiteren Inhalte hochladen, unter die Definition fallen.

3. Clearingstelle DNS-Sperren

a) Die Parteien dieses Verhaltenskodex richten eine Clearingstelle DNS-Sperren (im Folgenden „Clearingstelle“) ein. Die Clearingstelle besteht aus Geschäftsstelle und Prüfausschuss. Sie wird von einem Steuerungskreis (Ziffer 14) überwacht und angewiesen. Die Parteien haben in einer Verfahrensordnung Einzelheiten zum Verfahren der Clearingstelle, der Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle und des Prüfausschusses geregelt.

b) Die Clearingstelle prüft Anträge auf die Umsetzung von DNS-Sperren im Hinblick auf SUW. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die Umsetzung der beantragten DNS-Sperre vorliegen, spricht eine Empfehlung aus und leitet diese an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden „Bundesnetzagentur“ oder BNetzA“) weiter.

c) Die Clearingstelle nimmt Eingaben Dritter, z.B. Internetnutzer oder Betreiber von Websites, in Bezug auf umgesetzte DNS-Sperren entgegen und kann sie an die Parteien weiterleiten. Ein Verfahren in Bezug auf solche Eingaben ist nicht vorgesehen.

d) Die Clearingstelle erstellt einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und leitet diesen Bericht allen Parteien zu.

4. Antragsverfahren und vorrangige Inanspruchnahme verletzungsnäherer Beteiligter

a) DNS-Sperren nach diesem Verhaltenskodex werden nur auf Antrag eines oder mehrerer Rechteinhaber und nach Maßgabe der Vorschriften des Verhaltenskodex umgesetzt. Es obliegt allein den Rechteinhabern, eine SUW zu identifizieren und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

b) Der Rechteinhaber muss zunächst vorrangig seine Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Webseiten – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn die Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Der Rechteinhaber muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommt insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige oder auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87).

5. Voraussetzungen für die Umsetzung einer DNS-Sperre

Die Umsetzung einer DNS-Sperre im Hinblick auf eine SUW erfolgt unter den nachfolgenden, kumulativen Voraussetzungen:

a) Es bedarf zunächst eines Antrages eines oder mehrerer Rechteinhaber, der der Clearingstelle zu übermitteln ist. Der Antrag darf sich nicht auf einzelne Internetzugangsanbieter beschränken. Der Antrag hat in geeigneter Form das Folgende zu beinhalten, wobei weitere Einzelheiten zu Form und Inhalt in der Verfahrensordnung geregelt werden:

- Darlegung der Rechteinhaberschaft bzw. der Voraussetzungen anwendbarer Vermutungen.
- Darlegung der Voraussetzungen einer SUW und der in eine DNS-Sperre einzubeziehende(n) Domain(s).
- Darlegung der Voraussetzungen aus Ziffer 4 lit. b).

b) Der Internetzugangsanbieter erhält zulässige Anträge zur Kenntnis, so dass er die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Clearingstelle hat. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

c) Empfiehlt die Clearingstelle, die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Clearingstelle diese Empfehlung der BNetzA [im Namen der Internetzugangsanbieter] und mit dem Antrag zu, die Unbedenklichkeit der Umsetzung der DNS-Sperre unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2015/2120 zu klären. [Einzelheiten sind mit der BNetzA zu klären und werden in der Verfahrensordnung festgelegt].

d) Ergibt die Prüfung durch die Bundesnetzagentur, dass eine DNS-Sperre unter den Maßgaben der Verordnung (EU) 2015/2120 unbedenklich ist, teilt die Clearingstelle dies den Internetzugangsanbietern und den beantragenden Rechteinhabern mit. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. [Fall des ablehnenden Bescheides mit BNetzA zu klären.]

6. Umsetzung der DNS-Sperre im Hinblick auf SUW

a) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 5 setzen die Internetzugangsanbieter die betreffende DNS-Sperre unverzüglich um. Das Beschwerderecht nach Ziffer 9 bleibt unberührt. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

b) Soweit ein Internetzugangsanbieter bzw. ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktienG verbundenes Unternehmen nicht selbst DNS-Server betreibt, sondern diese im Wege der Vorleistung durch andere Internetzugangsanbietern betreiben lässt,

(1) wird dieser ihre Vorleister, die nicht an den Verhaltenskodex gebunden sind, in Textform über die Empfehlungen der Clearingstelle und der BNetzA informieren und zu einer DNS-Sperre auffordern oder

(2) erklärt sich dieser Internetzugangsanbieter gegenüber dem bzw. den vorleistenden und ebenfalls durch diesen Verhaltenskodex gebundenen Internetzugangsanbietern damit einverstanden, dass die DNS-Sperre auch mit Wirkung für dessen Kunden umgesetzt wird.

Sollte ein Vorleister im Fall (1) die DNS-Sperre nicht unverzüglich umsetzen, wird der Internetzugangsanbieter, der nicht selbst DNS-Server betreibt, die Clearingstelle darüber

informieren, die diese Information an den Antragsteller weiterleitet, vorausgesetzt es stehen diesem keine Vertraulichkeitsvereinbarungen entgegen.

c) Fehlermeldungen, die dem Nutzer aufgrund der DNS-Sperre angezeigt werden, werden inhaltlich über die Clearingstelle abgestimmt. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

7. Verfahren bei Weiteren Domains und Mirror-Domains

Bei Weiteren Domains und Mirror-Domains gilt ein vereinfachtes Verfahren. Die Rechteinhaber nehmen in diesen Fällen in ihrem Antrag Bezug auf die bereits erfolgte Empfehlung der Clearingstelle [und der BNetzA] und die betreffende Umsetzung der DNS-Sperre und legen in geeigneter Form dar, dass es sich um Weitere Domains bzw. Mirror-Domains handelt, ohne dass es einer erneuten Darlegung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 5 a) Satz 3 bedarf. Eine erneute Einbindung der BNetzA erfolgt nicht. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Für die Umsetzung gilt Ziffer 6.

8. Monitoring gesperrter Seiten/Aufhebung von Sperren

a) Die Rechteinhaber, die den Antrag auf Umsetzung einer DNS-Sperre gestellt haben, überwachen mit geeigneten Maßnahmen die betreffenden SUW, für die DNS-Sperren auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex umgesetzt wurden, daraufhin, ob die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5 lit. a) weiter vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, teilen der bzw. die Rechteinhaber der Clearingstelle mit, dass die Umsetzung der DNS-Sperre entfallen kann. Die Clearingstelle setzt die Internetzugangsanbieter hiervon unverzüglich in Kenntnis. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

b) Erhalten die Parteien dieses Verhaltenskodex unabhängig von der in lit. a) geregelten Überwachung Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5 lit. a) betreffend SUW, für die DNS-Sperren auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex umgesetzt wurden, nicht mehr vorliegen könnten, teilt die betreffende Partei dies der Clearingstelle mit. Die Clearingstelle informiert den bzw. die Rechteinhaber, der/die den Antrag gestellt hat bzw. haben, für den bzw. die dann die Pflichten nach lit. a) gelten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Clearingstelle selbst diese Kenntnis erhält.

9. Beschwerdeverfahren; Gerichtsweg

a) Für den Fall, dass eine Partei mit einer Empfehlung der Clearingstelle nach Ziffer 5 lit. c) bzw. deren Ablehnung nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei (3) Wochen ab Kenntnis Beschwerde bei der Clearingstelle zu erheben, über die die Clearingstelle innerhalb kurzer Frist zu entscheiden hat. Die Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

b) Ist eine Partei mit der Empfehlung der Clearingstelle in diesem Beschwerdeverfahren nicht einverstanden, teilt sie dies der Clearingstelle innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis der Empfehlung mit. Damit endet bezüglich des konkreten Antrags das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex und den Parteien steht insoweit der Rechtsweg zu den Gerichten offen.

c) Erklärungen und Handlungen der Parteien, die Empfehlungen der Clearingstelle und der BNetzA, sowie Pflichten der Parteien nach diesem Verhaltenskodex entfalten Wirkung

ausschließlich im Rahmen des Verfahrens nach diesem Verhaltenskodex, es sei denn, es ist in diesem Verhaltenskodex ausdrücklich Abweichendes geregelt. Das Verfahren ist zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen vorgeschaltet, ist aber nicht auf eine klagbare Regelung ausgerichtet. Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verfahren oder aus diesem Verhaltenskodex können die Parteien nicht geltend machen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes in diesem Verhaltenskodex geregelt. Die Parteien verpflichten sich weiter, weder Mitglieder der Clearingstelle noch Mitarbeiter der BNetzA, die mit der Beurteilung nach Ziffer 5 lit. c) befasst sind, in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsverfahren als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Verfahrens nach diesem Verhaltenskodex offenbart wurden.

10. Anderweitige behördliche und gerichtliche Entscheidungen

a) Die Parteien sind sich einig, dass Internetzugangsprovider die DNS-Sperren nach Ziffer 6 und Ziffer 7 nicht umsetzen bzw. zur Aufhebung eingerichteter DNS-Sperren berechtigt sind, wenn behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen einer solchen DNS-Sperre entgegenstehen. Das schließt [nicht rechtskräftige, aber sofortig vollziehbare] behördliche Entscheidungen sowie vorläufig vollstreckbare Gerichtsentscheidungen, die ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar sind, und solche, die nach Sicherheitsleistung des Gläubigers vollstreckbar sind, nach Leistung der Sicherheit ein. Der Internetzugangsprovider ist nicht verpflichtet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

b) Der Internetzugangsprovider, der Adressat einer unter lit. a) genannten behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung ist, ist verpflichtet, die Clearingstelle darüber unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details zu informieren. Die Clearingstelle leitet diese Informationen unverzüglich an die anderen Parteien weiter, die an der Umsetzung der DNS-Sperre auf Seiten der Rechteinhaber und/oder der Internetzugangsanbieter beteiligt waren. Alle betroffenen Parteien werden sich nach Treu und Glauben darüber verständigen, ob und wie eine Verteidigung gegen die betreffende Entscheidung erfolgen soll. Die betroffenen Parteien, die nicht Adressat der Entscheidung sind, sind verpflichtet, auf eigene Kosten die durch Dritte in Anspruch genommene Partei nach besten Kräften bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Erfolgt keine Verteidigung gegen die behördliche oder gerichtliche Entscheidung, ist der Internetzugangsprovider nicht zur Umsetzung von DNS-Sperren nach Ziffer 6 und Ziffer 7 verpflichtet bzw. zur Aufhebung eingerichteter DNS-Sperren berechtigt.

11. Kosten

a) [Die Parteien verpflichten sich, eine pro Kopf festzusetzende Jahrespauschale zu zahlen, die der Finanzierung der Geschäftsstelle der Clearingstelle dient, die jährlich im Voraus zu entrichten ist. Die Kosten für das Prüfverfahren trägt der Antragssteller, die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer. Die Einzelheiten auch zur Festlegung der Jahrespauschale regelt die Verfahrensordnung.]

b) Die Kosten für gerichtliche oder behördliche Verfahren nach Ziffer 10 lit. b) trägt jede Partei selbst nach Maßgabe der gerichtlichen oder behördlichen Kostenentscheidung, soweit sich aus Ziffer 12 nichts anderes ergibt.

12. Haftungsfreistellung

- a) Die Rechteinhaber, die die Umsetzung einer DNS-Sperre nach Ziffer 6 und/oder 7 erwirkt haben, stellen die Internetzugangsanbieter, die diese Sperren umgesetzt haben, von berechtigten Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit dieser DNS-Sperre frei. Die Parteien werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren. Die Haftungsfreistellung kommt insoweit nicht zur Anwendung, als die Ansprüche Dritter durch einen Fehler beim Internetzugangsanbieter begründet werden.
- b) Die Informations- und Kooperations- und Unterstützungspflichten aus Ziffer 10 lit. b) gelten entsprechend.
- c) Sofern ein mit dem Internetzugangsanbieter, der an diesen Verhaltenskodex gebunden ist, verbundenes Unternehmen die vertraglichen Beziehungen zum Zugangs-Endkunden unterhält, fallen Ansprüche dieses verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit diesen Zugangs-Endkunden nicht unter die Freistellung.

13. Kommunikation der Parteien

Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation gemäß diesem Verhaltenskodex erfolgen über die Clearingstelle. Die Vertraulichkeit gemäß Ziffer 18 ist zu beachten. Die Parteien dieses Verhaltenskodex benennen der Clearingstelle einen Email-Kontakt, über den die Kommunikation der Clearingstelle erfolgt, und aktualisieren diesen bei Bedarf.

14. Steuerungskreis

- a) Die Parteien richten für bestimmte Aufgaben nach diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung einen Steuerungskreis ein, der paritätisch aus Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern besetzt ist. Die Parteien übertragen dem Steuerungskreis insoweit die Geschäftsführung, als ihm nach diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung Aufgaben zugewiesen sind.
- b) Der Steuerungskreis besteht aus sechs Mitgliedern, die für jeweils zwei Jahre von den Parteien des Verhaltenskodex ernannt werden und auch wiederholt ernannt werden können. Dabei werden jeweils drei Mitglieder von den Rechteinhabern und von den Internetzugangsanbietern ernannt.
- c) Der Steuerungskreis besteht für den ersten Zeitraum bis zum Ablauf der Laufzeit des Verhaltenskodex nach Ziffer 16 lit. a) aus den in **Anlage A** zu diesem Verhaltenskodex aufgeführten Mitgliedern.
- d) Der Steuerungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Drei Monate vor Ablauf der Laufzeit nach Ziffer 16 lit. a) bzw. des jeweiligen Zeitraums nach Ziffer 14 lit. b) fordert der Vorsitzende in Textform jeweils alle Rechteinhaber und alle Internetzugangsanbieter auf, rechtzeitig die Mitglieder des Steuerungsausschusses für den Folgezeitraum zu benennen. Bis zur Benennung der Mitglieder der Rechteinhaber und/oder der Internetzugangsanbieter bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Legt ein Mitglied des Steuerungskreises sein Amt nieder oder scheidet durch Krankheit oder Tod aus, fordert der Vorsitzende in Textform jeweils alle Rechteinhaber bzw. alle Internetzugangsanbieter auf, je nachdem aus welcher Gruppe das betreffende Mitglied ernannt worden ist, unverzüglich einen Nachfolger zu benennen. Bis zur Nachbenennung bleibt der Steuerungskreis in seiner dann bestehenden Zusammensetzung beschlussfähig.

- e) Der Steuerungskreis trifft sich regelmäßig zweimal im Jahr, sowie darüber hinaus nach Bedarf. Sitzungen können physisch an einem Ort oder als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, wobei eine regelmäßige Sitzung physisch und die weiteren als Videokonferenzen abgehalten werden sollen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet durch die Sitzungen.
- f) Der Steuerungskreis hat die folgenden Aufgaben:
- (1) Besetzung der drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse der Clearingstelle besetzt werden, sowie jährliche Überprüfung der Poolbesetzung. Der Prüfausschuss besteht aus drei Prüfern, und zwar aus zwei Beisitzern sowie einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist unbefangen, hat die Befähigung zum Richteramt und die unparteiische Ausübung des Amtes durch seine Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen. Einzelheiten zur Besetzung des Prüfausschusses regelt die Verfahrensordnung.
 - (2) Besetzung der Geschäftsstelle, sowie Abschluss aller erforderlichen Verträge zum Betrieb der Geschäftsstelle. Er überwacht die Finanzierung der Clearingstelle und die verwalteten Mittel bei der Geschäftsstelle. Insbesondere kann er die Verträge zur Einrichtung der Geschäftsstelle kündigen und neu vergeben.
 - (3) Der Steuerungskreis führt die Geschäfte der Geschäftsstelle. Insbesondere Geschäfte des täglichen Geschäfts kann der Steuerungskreis widerruflich an die Geschäftsstelle übertragen. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Der Steuerungskreis bleibt gegenüber der Geschäftsstelle stets weisungsbefugt.
 - (4) Der Steuerungskreis beschließt im Rahmen der Regelung in Ziffer 11 eine [Gebühren- sowie Beitragsordnung].
 - (5) Er führt die Evaluierung gemäß Ziffer 15 durch.
 - (6) Aufforderungen und Kündigungen gemäß Ziffer 17 lit. a) und c).
- g) Der Steuerungskreis ist an die Verfahrensordnung gebunden. Er kann Änderungen der Verfahrensordnung beschließen.
- h) Der Steuerungskreis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied des Steuerungskreises kann sich durch ein anderes Mitglied des Steuerungskreises per schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- i) Der Steuerungskreis beschließt einstimmig, wobei mindestens 75 vom Hundert aller Stimmen der Gesamtheit seiner Mitglieder abgegeben sein müssen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- j) Für die Aufgaben gemäß vorstehend lit. g) (2) und (3) ist der Steuerungskreis ermächtigt, die Parteien Dritten gegenüber zu vertreten. Schriftliche Erklärungen des Steuerungskreises sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Steuerungskreises zu unterzeichnen.
- k) Die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder des Steuerungskreises an dessen Sitzungen trägt die jeweils entsendende Partei.

15. Evaluation

Dieser Verhaltenskodex wird jährlich durch den Steuerungsausschuss evaluiert. Dabei werden die Anzahl der Anträge, die Empfehlungen und die anfallenden Kosten bewertet. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Die Rechteinhaber werden ggf. vorhandene Studien zur Effektivität der umgesetzten DNS-Sperren in die Evaluierung mit einbringen.

16. Laufzeit; Kündigung; Beitritt neuer Parteien

- a) Dieser Verhaltenskodex tritt mit seiner rechtswirksamen Unterzeichnung durch alle Parteien und Inkrafttreten der Verfahrensordnung in Kraft. Er wird befristet und nicht kündbar bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.
- b) Dieser Verhaltenskodex verlängert sich für jede Partei um jeweils ein Jahr, wenn die Partei nicht zum Jahresende kündigt. Die Kündigung muss spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres in Textform gegenüber der Clearingstelle erklärt werden. Die Clearingstelle informiert alle Parteien dieses Verhaltenskodex über Kündigungen. Eine Kündigung bewirkt, dass die von der Kündigung betroffene Partei aus dem Verhaltenskodex ausscheidet, der von den übrigen Parteien fortgeführt wird.
- c) Jede Partei kann diesen Verhaltenskodex aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Ziffer 16 lit. b) innerhalb von vier (4) Wochen nach Kenntnis des wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (1) durch Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt wird, dass in diesem Verhaltenskodex getroffene Regelungen rechtswidrig sind oder (2) der Verhaltenskodex geändert wurde, soweit die kündigende Partei dieser Änderung nicht zugestimmt hat. Eine Kündigung bewirkt, dass die von der Kündigung betroffene Partei aus dem Verhaltenskodex ausscheidet, der von den übrigen Parteien fortgeführt wird.
- d) Diese Verhaltenskodex ist beendet, wenn kein Rechteinhaber oder kein Internetzugangsanbieter mehr Partei ist.
- e) Mit der Beendigung – gleich aus welchem Grund – erlöschen sämtliche Verpflichtungen für die betreffende Partei aus diesem Verhaltenskodex, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
- f) Diesem Verhaltenskodex können weitere Parteien beitreten. Über den Beitritt entscheidet der Steuerungskreis, dessen Entscheidung unter dem Vorbehalt des Widerspruchsrechtes der Mitglieder steht. Die Entscheidung ist allen Parteien mitzuteilen; sie wird wirksam, wenn keine Partei innerhalb eines Monats in Textform gegenüber der Geschäftsstelle widerspricht. Auf Seiten der Internetzugangsanbieter ist Voraussetzung für einen Beitritt, dass der beitretende Internetzugangsanbieter alle bis dato empfohlenen und umgesetzten Sperren von SUW umsetzt. Ein Beitritt eines Rechteinhabers oder eines Internetzugangsanbieters kann ansonsten nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein Widerspruch ist ebenfalls nur zulässig, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

17. Zusätzliche Regelungen für besondere Verstöße gegen den Verhaltenskodex DNS-Sperren

- a) Sofern ein Rechteinhaber Ansprüche gegen einen oder mehrere Internetzugangsanbieter im Zusammenhang mit SUW in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Verwaltungsverfahren und/oder -prozessen und/oder Schlichtungs- oder Schiedsverfahren geltend macht, ohne vorher das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex durchzuführen, fordert der Steuerungskreis diesen Rechteinhaber nach Kenntnis unverzüglich schriftlich auf, innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Verfolgung dieser Ansprüche zu beenden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Steuerungskreis berechtigt, diesem Rechteinhaber fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Die von dem Verfahren betroffenen Internetzugangsanbieter sind bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des

Steuerungskreises über eine Kündigung berechtigt, ihrerseits diesen Verhaltenskodex fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.

b) Sofern ein Mitglied eines Rechteinhabers Ansprüche gegen einen oder mehrere Internetzugangsanbieter im Zusammenhang mit SUW in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Verwaltungsverfahren und/oder -prozessen und/oder Schlichtungs- oder Schiedsverfahren geltend macht, ohne vorher das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex durchzuführen, wird der Rechteinhaber (i) auf sein Mitglied einwirken, das Verfahren unverzüglich zu beenden, und (ii) den/die Internetzugangsanbieter von allen angefallenen Verfahrenskosten einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.

c) Setzt ein Internetzugangsanbieter oder sein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundener Vorleister eine DNS-Sperre nicht nach Ziffer 6 oder Ziffer 7 um, obwohl alle Voraussetzungen der Ziffer 5 vorliegen, und nimmt sein Beschwerderecht aus Ziffer 9 lit. a) nicht wahr, fordert der Steuerungskreis den Internetzugangsanbieter nach Kenntnis unverzüglich schriftlich auf, die Umsetzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Steuerungskreis berechtigt, diesem Internetzugangsanbieter fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Der antragstellende Rechteinhaber ist bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des Steuerungskreises über eine Kündigung berechtigt, seinerseits diesen Verhaltenskodex fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Der Internetzugangsanbieter ist zudem verpflichtet, dem antragstellenden Rechteinhaber die Antragsgebühr gemäß Ziffer 11 und der [Verfahrensordnung] vollständig zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch kann auch in einem nachfolgenden Verfahren vor den Gerichten oder einem Schiedsgericht geltend gemacht werden.

18. Vertraulichkeit

a) Dieser Verhaltenskodex ist vertraulich. Er wird von keiner der Parteien in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder in der sonstigen nicht-vertraulichen Kommunikation vorgelegt, zitiert oder ihr Inhalt sonst wie vorgetragen, es sei denn, dies wird gerichtlich angeordnet.

b) Die Präambel stellt den Rahmen dar, in dem die Parteien diesen Verhaltenskodex öffentlich kommunizieren.

c) Dieser Verhaltenskodex stellt keinerlei Präjudiz für zukünftige Vereinbarungen zwischen den Parteien dar.

d) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß dieser Ziffer 18 wirken auch nach Beendigung.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne des Verhaltenskodex ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Verhaltenskodex Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Verhaltenskodex davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu

vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verhaltenskodex vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Verhaltenskodex eine Lücke enthalten sollte. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 16 lit. c) bleibt unberührt.

20. Änderungen

Änderungen dieses Verhaltenskodex bedürfen der Schriftform. Änderungen werden durch die Parteien des Verhaltenskodex mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, wobei die 2/3-Mehrheit unter allen Parteien der Internetzugangsanbieter wie auch unter den Parteien der Rechteinhaber jeweils gegeben sein muss.

21. Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Verhaltenskodex und seine Auslegung unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird [] vereinbart.

22. Deutsche Fassung maßgebend

Für die Durchführung und die Auslegung dieses Verhaltenskodex ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.

Präambel

Die Rechteinhaber und die Internetzugangsanbieter haben in einem Verhaltenskodex DNS-Sperren (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) vereinbart, eine gemeinsam finanzierte „Clearingstelle DNS-Sperren“ (im Folgenden die „Clearingstelle“) einzurichten. Diese Clearingstelle spricht auf Antrag tragfähige Empfehlungen im Sinn dieses Verhaltenskodex aus, welche strukturell urheberrechtsverletzenden Websites von beteiligten Internetzugangsanbietern gesperrt werden sollen. Um eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern des Verhaltenskodex zu gewährleisten, werden die Aufgaben, die Binnenorganisation und das Verfahren für solche Empfehlungen in dieser Verfahrensordnung festgelegt.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Verhältnis zum Verhaltenskodex

- (1) Begriffsbestimmungen des Verhaltenskodex gelten auch für diese Verfahrensordnung, wenn im Folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (2) Die Regelungen des Verhaltenskodex gelten ergänzend zu dieser Verfahrensordnung; in Zweifelsfällen gehen die Regelungen des Verhaltenskodex vor.

§ 2 Clearingstelle DNS-Sperren; Steuerungskreis

- (1) Die Clearingstelle nimmt die Aufgaben gemäß Ziffer 3 des Verhaltenskodex wahr. Sie besteht aus einer Geschäftsstelle und einem Prüfausschuss.
- (2) Dem Steuerungskreis obliegen die Geschäftsführung der Clearingstelle und weitere zentrale Lenkungsaufgaben gemäß Ziffer 14 Verhaltenskodex. Dies sind
 - a. Besetzung der drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse der Clearingstelle besetzt werden, sowie jährliche Überprüfung der Poolbesetzung.
 - b. Besetzung der Geschäftsstelle, sowie Abschluss aller erforderlichen Verträge zum Betrieb der Geschäftsstelle. Er überwacht die Finanzierung der Clearingstelle und die verwalteten Mittel bei der Geschäftsstelle. Insbesondere kann er die Verträge zur Einrichtung der Geschäftsstelle kündigen und neu vergeben.
 - c. Der Steuerungskreis führt die Geschäfte der Geschäftsstelle. Insbesondere Geschäfte des täglichen Geschäfts kann der Steuerungskreis widerruflich an die Geschäftsstelle übertragen. Der Steuerungskreis bleibt gegenüber der Geschäftsstelle stets weisungsbefugt.
 - d. Der Steuerungskreis beschließt im Rahmen der Regelung in Ziffer 11 Verhaltenskodex [eine Gebühren- sowie Beitragsordnung].
 - e. Der Steuerungskreis führt die Evaluierung gemäß Ziffer 15 des Verhaltenskodex durch.
 - f. Der Steuerungskreis ist ferner zuständig für Aufforderungen und Kündigungen gemäß Ziffer 17 lit. a) und c) Verhaltenskodex.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Clearingstelle unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Steuerungskreis eingerichtet und untersteht dessen Überwachung und Weisung.
- (2) Der Steuerungskreis wird zunächst mit dem [Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW)] einen Vertrag für die Ausführung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle schließen. Die Geschäftsstelle wird ohne eigene Rechtsform als Geschäftsbereich des [SRIW] eingerichtet.

§ 4 Tätigkeiten der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle sorgt, soweit vom Steuerungskreis mit den Aufgaben betraut, für einen reibungslosen Ablauf der Aufgaben der Clearingstelle. Sie unterstützt zugleich den Steuerungskreis bei der Ausführung seiner Aufgaben.
- (2) Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation erfolgen gemäß Ziffer 13 Verhaltenskodex über die Clearingstelle. Die Vertraulichkeit gemäß Ziffer 18 Verhaltenskodex ist zu beachten.
- (3) Die Parteien des Verhaltenskodex benennen der Clearingstelle gemäß Ziffer 13 Verhaltenskodex einen Email-Kontakt, über den die Kommunikation der Clearingstelle erfolgt, und aktualisieren diesen bei Bedarf.
- (4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle zählen insbesondere:
 - a. Sie verwaltet den Verhaltenskodex, Beitritte und Kündigungen der Teilnehmer des Verhaltenskodex gemäß Verhaltenskodex und pflegt ein entsprechendes Email-Register.
 - b. Sie bereitet die Sitzungen und die Arbeit des Steuerungskreises vor und nach, setzt dessen Beschlüsse um und bereitet die Finanzen auf.
 - c. Sie besetzt auf Weisung des Steuerungskreises die drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse besetzt werden, sie besetzt und beauftragt den konkreten Prüfausschuss und koordiniert die Prüfungstermine.
 - d. Sie nimmt Prüfanträge entgegen, prüft deren formelle Zulässigkeit, bestätigt den Empfang gegenüber dem Antragsteller und informiert die Internetzugangsanbieter [und etwaige Dritte] entsprechend dieser Verfahrensordnung.
 - e. Sie bereitet die Arbeit der Prüfausschüsse vor und nach und informiert die Beteiligten entsprechend dieser Verfahrensordnung über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beschwerden.
 - f. Empfiehlt die Clearingstelle ggf. auch aufgrund einer Beschwerde, die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Geschäftsstelle diese Empfehlung der BNetzA [im Namen der Internetzugangsanbieter] und mit dem Antrag zu, die Unbedenklichkeit der Umsetzung der DNS-Sperre unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2015/2120 [zu bestätigen].
 - g. [Bestätigt] die BNetzA, dass eine DNS-Sperre unter den Maßgaben der Verordnung (EU) 2015/2120 unbedenklich ist, teilt die Geschäftsstelle dies den Internetzugangsanbietern und den beantragenden Rechteinhabern mit. [Fall des ablehnenden Bescheides mit BNetzA zu klären.]
 - h. Sie informiert den Steuerungskreis und die Parteien des Verhaltenskodex über eine Empfehlung und pflegt ein Register aller Empfehlungen.
 - i. Sie nimmt Beschwerden gegen Empfehlungen entgegen, bereitet die Arbeit des Prüfausschusses vor und nach und informiert die Beteiligten sowie etwaige Dritte entsprechend dieser Verfahrensordnung über das Ergebnis der Prüfung.
 - j. Sie informiert die Internetzugangsanbieter, wenn ein Rechteinhaber die Clearingstelle über die Notwendigkeit einer Entsperrung informiert.

- k. Sie informiert die Internetzugangsanbieter und die betroffenen Rechteinhaber, wenn ein Internetzugangsanbieter Adressat einer der Empfehlung der Clearingstelle widersprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung ist.
 - l. Sie stellt einen eigenen Internetauftritt bereit, der [gegebenenfalls auch als Landing Page für gesperrte Seiten dienen kann]. Pressearbeit soll lediglich reaktiv und in Absprache mit dem Steuerungskreis erfolgen.
 - m. Sie erstellt jährlich in Abstimmung mit dem Steuerungskreis einen Bericht zur Umsetzung der Verfahrensordnung und legt diesen dem Steuerungskreis für seine Evaluation vor.
- (5) Die Geschäftsstelle kann durch den Steuerungskreis mit weiteren Aufgaben betraut werden.

§ 5 Prüfausschuss

- (1) Der Prüfausschuss besteht aus drei Prüfern. Die Besetzung erfolgt aus drei Pools von Prüfern, für die die Parteien Vorschläge machen. Die Rechteinhaber schlagen geeignete Prüfer, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, für einen Pool „Prüfer der Rechteinhaber“ vor und die Internetzugangsanbieter nach gleicher Maßgabe, für einen Pool „Prüfer der Internetzugangsanbieter“. Beide schlagen auch geeignete Personen für einen Pool „unabhängige Prüfer“ vor. Aus diesen Vorschlägen besetzt der Steuerungskreis die drei Pools. Der Pool „unabhängige Prüfer“ wird vom Steuerungskreis mit Personen besetzt, die unbefangen sind. Diese Personen haben die Befähigung zum Richteramt und haben Erfahrung und die unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen. Der Steuerungskreis besetzt alle Pools mit mindestens zwei Mitgliedern, so dass die Arbeit des Prüfausschusses auch im Fall der Verhinderung eines Poolmitglieds gewährleistet bleibt. Die Besetzung der Pools erfolgt für ein Kalenderjahr (nach Inkrafttreten des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung für das Rumpfsjahr und das folgende Kalenderjahr) und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, es erfolgt eine Abberufung durch den Steuerungskreis.
- (2) Die Geschäftsstelle besetzt den Prüfausschuss mit jeweils einem Prüfer aus jedem Pool. Sie erstellt in Abstimmung mit dem Steuerungskreis am Beginn des Kalenderhalbjahres einen Sitzungsplan, der nach Bedarf angepasst wird und von der Geschäftsstelle verwaltet wird. Die Geschäftsstelle beraumt zu den vorliegenden Anträgen auf der Grundlage des Sitzungsplans eine Beratung des Prüfausschusses auf der nächsten verfügbaren Sitzung an. Bei Verhinderung eines Prüfers wird einen anderer Prüfer aus dem betreffenden Pool durch die Geschäftsstelle eingeladen. Ist jedes Mitglied eines Pools verhindert, ist der Steuerungskreis zur Nachbesetzung anzurufen.
- (3) Die Prüfer sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach dem Verhaltenskodex und dieser Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Das Mitglied des Prüfausschusses aus dem Pool „unabhängige Prüfer“ ist der Vorsitzende des jeweiligen Prüfausschusses. Der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzung.
- (4) Der Prüfausschuss tagt regelmäßig [wenigstens alle 4 Wochen / alle 14 Tage] in [X] Sitzungen im Kalenderjahr.
- (5) Der Vorsitzende lädt zur jeweiligen Sitzung unter Beifügung einer Agenda und der erforderlichen Unterlagen ein. Die Kommunikation übernimmt die Geschäftsstelle.
- (6) Sitzungen des Prüfausschusses finden in der Regel fernmündlich, möglichst als Videokonferenz statt. Empfehlungen können nur ausgesprochen werden, wenn alle Prüfer während der Besprechung des Empfehlungsgegenstands und der Beschlussfassung zur Empfehlung zeitgleich anwesend waren. Die Empfehlung des Prüfausschusses bedarf einer schriftlichen Begründung. Der Vorsitzende bereitet für die Beisitzer zur Sitzung ein Votum für eine Empfehlung vor.
- (7) Der Prüfausschuss entscheidet einstimmig. Eine Enthaltung ist nicht möglich.

- (8) Der Prüfungsumfang des Prüfausschusses richtet sich nach dem Verhaltenskodex und beschränkt sich auf strukturell urheberrechtsverletzende Websites. Eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung findet statt. Bezüglich Weiterer Domains oder Mirror-Domains im Sinne des Verhaltenskodexes entscheidet der Vorsitzende des Prüfausschusses allein nach Maßgabe der eingeschränkten Prüfung gemäß Ziffer 7 des Verhaltenskodex.
- (9) Die Arbeit der Prüfer wird vergütet. Die Höhe der Vergütung setzt der Steuerungskreis fest.

§ 6 Prüfverfahren

- (1) Ein Prüfantrag für eine Empfehlung der Clearingstelle über eine strukturell urheberrechtsverletzende Website ist an die Geschäftsstelle zu adressieren. Der Eingang ist zu bestätigen.
- (2) Für den Antrag ist das Format gemäß **Anlage 1** zu dieser Verfahrensordnung zu wählen.
- (3) Der Prüfausschuss prüft Anträge, die spätestens bis [X] Werktage vor der Sitzung allen Mitgliedern des Prüfausschusses zugegangen sind.
- (4) Die Geschäftsstelle informiert die Antragssteller und die Internetzugangsanbieter über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich und – soweit zutreffend – über etwaige Beschwerdemöglichkeiten und -fristen. Antragstellern und Internetzugangsanbietern soll die Empfehlung regelmäßig bis spätestens zwei Werktage nach dem Sitzungstag zugesandt werden.
- (5) Empfiehlt die Clearingstelle ggf. auch aufgrund einer Beschwerde, die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Geschäftsstelle diese Empfehlung der BNetzA [im Namen der Internetzugangsanbieter] und mit dem Antrag zu, die Unbedenklichkeit der Umsetzung der DNS-Sperre unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2015/2120 [zu bestätigen]. Die Geschäftsstelle informiert die BNetzA unverzüglich, sofern im Beschwerdeverfahren die Empfehlung der Clearingstelle aufgehoben wird. [Einzelheiten der Einbeziehung der BNetzA legen der Steuerungskreis und die BNetzA fest.]
- (6) Die Geschäftsstelle informiert die Antragssteller und die Internetzugangsanbieter über eine Entscheidung der BNetzA.
- (7) Die Geschäftsstelle pflegt die endgültige Empfehlung der Clearingstelle und soweit vorliegend die Entscheidung der BNetzA in das zentrale Empfehlungsregister ein.
- (8) Bei einer Aufhebung der Empfehlung, etwa aufgrund einer erfolgreichen Beschwerde oder einer anderslautenden Entscheidung der BNetzA, werden die Teilnehmer des Verhaltenskodex unverzüglich informiert. Das zentrale Empfehlungsregister ist entsprechend zu aktualisieren.
- (9) [Regelung zu einheitlichem Dateiformat im Prüfverfahren]

§ 7 Prüfantrag

- (1) Der Prüfantrag ist zulässig, wenn
 - a. die Antragsberechtigung vorliegt,
 - b. die Prüfgebühren vorab entrichtet sind.
- (2) Die Geschäftsstelle sieht Anträge neben Absatz 1 auch daraufhin durch, ob die erforderlichen Angaben gemacht sind bzw. offensichtliche Mängel vorliegen, informiert den Antragssteller und kann vom Antragsteller weitere Angaben anfordern.
- (3) Antragsberechtigt ist jeder Rechteinhaber, der Partei des Verhaltenskodex ist. Ein Prüfantrag von anderen Rechteinhabern ist zulässig, wenn der Rechteinhaber Mitglied eines Verbandes ist, der Partei dieses Verhaltenskodex ist, ist und der Verband dem

Antrag zustimmt. Die Zustimmung des Verbands ist im Prüfantrag [formlos zu erklären].

- (4) Die Geschäftsstelle leitet Kopien zulässiger Anträge unverzüglich an alle Mitglieder des Prüfausschusses und an die Internetzugangsanbieter weiter.
- (5) Soweit es zu einer SUW Weitere Domains oder Mirror-Domains gibt, sollen diese in den Antrag aufgenommen werden.
- (6) Die [Prüfgebühr] für einen Prüfantrag richtet sich nach der Gebührenordnung, die der Steuerungskreis festsetzt.
- (7) Anträge können bis zum Beginn der Sitzung des Prüfausschusses zurückgenommen werden. Die Prüfgebühr wird in diesem Fall auf Antrag von der Geschäftsstelle hälftig erstattet.

§ 8 Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen eine Empfehlung im Prüfverfahren kann [innerhalb von drei (3) Wochen] nach Zustellung gemäß Ziffer 13 Verhaltenskodex eine begründete Beschwerde eingelegt werden. Den von der Beschwerde betroffenen Antragstellern und Internetzugangsanbietern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Beschwerdeberechtigt sind ausschließlich:
 - a. Antragssteller des Ausgangsverfahrens;
 - b. die Internetzugangsanbieter.
- (3) Die form- und fristgerechte Einlegung der Beschwerde hat für den Beschwerdeführer hinsichtlich der Umsetzung der DNS-Sperre aufschiebende Wirkung.
- (4) Im Beschwerdeverfahren können Antragssteller weiteren Sachvortrag einbringen.
- (5) Über eine rechtzeitig eingegangene und begründete Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss, der nach Eingang der Beschwerdebegründung zeitlich als nächstes tagt, wobei mindestens [X] Werktage zwischen Eingang und Sitzung liegen müssen.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen zum Prüfverfahren (§ 6) entsprechend. Die [Prüfgebühr] für eine Beschwerde richtet sich nach der Gebührenordnung, die der Steuerungskreis festsetzt.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Geschäftsstelle wird durch einen pauschalen Jahresbeitrag durch die Verhaltenskodex-Teilnehmer finanziert. Die Summe aller geleisteten Jahresbeiträge hat die anfallenden Fixkosten der Geschäftsstelle zu decken.
- (2) Die Geschäftsstelle hat dem Steuerungskreis auf Nachfrage und im üblichen Umfang einer Leistungserbringung die allgemeinen Informationen zu den angefallenen Kosten, insbesondere Personalkosten, bereitzustellen.
- (3) Der pauschale Jahresbeitrag wird durch den Steuerungskreis beschlossen und jährlich überprüft. Der Steuerungskreis kann im Rahmen eines solchen Beschlusses ohne Zustimmung der Verhaltenskodex-Teilnehmer nicht von einer pro-Kopf-Verteilung abweichen.
- (4) Die Prüfverfahren sollen durch fallbezogene [Prüfgebühren] gedeckt werden. Der Steuerungskreis setzt die [Prüfgebühren] jährlich in einer Gebührenordnung fest.

§ 10 Änderung und Evaluierung der Verfahrensordnung

- (1) Die Verfahrensordnung wird mit Unterstützung der Geschäftsstelle einmal jährlich vom Steuerungskreis evaluiert.
- (2) Über Änderungen der Verfahrensordnung sowie etwaiger weiterer Dokumente entscheidet der Steuerungskreis, soweit diese Verfahrensordnung oder der Verhaltenskodex nichts anderes bestimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex und mit Einrichtung der Geschäftsstelle in Kraft.

Roundtable DNS-Sperren

Beteiligte Unternehmen und Verbände

Stand: 24. Juni 2020

(vertraulich)

Vertreter für die Perspektive der Rechteinhaber:

Bundesverband Musikindustrie

Deutsche Fußball Liga (DFL)

game - Verband der deutschen Games-Branche teils vertreten durch Nintendo

Motion Picture Association (MPA)

Sky

Springer Nature

Verband der Filmverleiher (VDF) vertreten durch Constantin Film

als Moderator 

Vertreter für die Perspektive der Zugangsprovider:

Deutsche Telekom

Freenet

Telefónica Deutschland

Vodafone/UnityMedia

1&1/United Internet

Denic

als Moderator 